

Kleine Anfrage 602

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Verfassungswidrige Regelungen zur Überwachung („Trojaner II“)

Das BVerfG hat sich in den Beschlüssen vom 24.06.2025, 1 BvR 2466/19 und 180/23 (sog. „Trojaner I und II“), mit den Anforderungen an polizeiliche Überwachungsmaßnahmen, u.a. den polizeirechtlichen Ermächtigungen zur (Quellen-)Telekommunikationsüberwachung in § 20c PolGNRW) und den strafprozessualen Ermächtigungen zur Quellen-Telekommunikationsüberwachung und zur Online-Durchsuchung in §§ 100a Abs. 1 S. 2 und 3, § 100b Abs. 1 StPO befasst. Die bisherigen Regelungen in §§ 100a, 100b StPO sind danach teilweise verfassungswidrig und hinsichtlich der Inhalte in § 100a StPO auch bereits nichtig.

Danach ist insbes. die Quellen-Telekommunikationsüberwachung zur Aufklärung solcher Straftaten, die lediglich eine Höchstfreiheitsstrafe von drei Jahren oder weniger vorsehen, verfassungswidrig und wurde für nichtig erklärt. Die Ausführungen des 1. Senates des BVerfG zur erforderliche Schwere der gegenständlichen Straftatvorwürfe als unabdingbare Grundlage für Grundrechtseingriffe dürfen in gleicher Weise auch für andere Grundrechte, als den dort geprüften Art. 10 Abs. 1 GG, gelten.

In der aktuellen Fassung des Brandenburgischen Polizeigesetzes finden sich allerdings in dem Katalog des § 33a Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG, der über § 33b Abs. 1 BbgPolG auch explizit für die Telekommunikationsüberwachung gilt, verschiedene Straftatbestände, die unter dieser vom BVerfG gezogenen Grenze als Voraussetzung für die Maßnahmen liegen. Es liegt daher nahe und dürfte wg. der allseitigen Bindung der Exekutive und der Judikative aus Art. 20 Abs. 3 Alt. 2 und 3 GG an sich selbstverständlich sein, dass nach den vz. Judikaten des BVerfG eine Anwendung dieser verfassungswidrigen Normierung ebenso unterbleibt, wie seitens des Gesetzgebers unverzüglich eine verfassungskonforme Neuregelung erfolgt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann beabsichtigt die Landesregierung, dem Landtag eine Neuregelung des BbgPolG unter Maßgabe der Entscheidungen des BVerfG v. 24.06.2025, 1 BvR 2466/19 und 180/23, vorzulegen?
2. Wie gedankt die Landesregierung - bis zum Inkrafttreten einer verfassungskonformen Neuregelung - mit den Teilen des Katalogs des § 33a Abs.1 Nr. 2 BbgPolG in der Arbeit der Landesbehörden umzugehen, der nach den Vorgaben des BVerfG offensichtlich verfassungswidrig sein dürfte?

3. Wie viele Maßnahmen a) i.S.d. § 33a Abs. 1 Nr. 2 BbgPolG und b) i.S.d. § 33b Abs. 1 PolG sind im Jahre 2024 und bislang in 2025 erfolgt bzw. abgeschlossen worden?
Unterfrage c): Wie viele Maßnahmen nach lit. a) und gesondert nach lit. b) dauern bis zum Tag des Eingangs dieser Anfrage beim Fachministerium noch an?
4. Wie viele Maßnahmen nach Frage Ziffer 3 unterfallen a) davon der zeitlichen Sperrwirkung (Straftatbestände nicht unter 3 Jahren Strafandrohung) der vz. Entscheidungen des BVerfG v. 24.06.25 und b) wieviel dauern bis zum Tag des Eingangs dieser Anfrage beim Fachministerium noch an?
Unterfrage c) Bis zu welchen Datum ist mit einer vollständigen Beendigung dieser lfd. Maßnahmen nach lit. b) zu rechnen?
5. Welche Schritte erwägt die Landesregierung zur Kompensation oder Wiedergutmachung in den verfassungswidrigen Maßnahmenfällen nach Frage Ziffer 4?
Wenn (bisher) nichts beabsichtigt ist, warum nicht?